



Hundesteuerordnung der Gemeinde Angath

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat in seiner Sitzung vom 18.06.2009 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif.2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008 und des Tiroler Hundesteuergesetzes, LBGl. Nr. 3/1980, idF. LBGl. Nr. 112/2001, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Angath einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Angath eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Angath einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.
- 2) Als Halter eines Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung eines Hundes gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.
- 2) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt für den ersten Hund € 47,00 und für jeden weiteren Hund € 47,00 pro Haushaltsjahr. Für Hunde, welche dem Tiroler Hundesteuergesetz unterliegen, beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund € 45,00 pro Jahr. Den Nachweis dafür hat der Hundehalter unaufgefordert im Gemeindeamt vorzulegen.

§ 3

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, werden von der Steuer befreit. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

§ 4

Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Angath geltenden Steuersatz, maximal bis zum Höchstbetrag, welcher in Angath vorgeschrieben wird, angerechnet.

§ 5

Entstehung der Hundesteuerpflicht und Festsetzung der Hundesteuer

- 1) Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters und mit dem Wegfallen der Ermäßigungs- und Befreiungsbestimmungen, bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird.
- 2) Wird ein Hund während des Jahres erworben, so entsteht die Hundesteuerpflicht aliquot für aufgerundet volle Monate. Dasselbe gilt bei Wegfall eines Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes und Erreichung des steuerpflichtigen Alters.
- 3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht und es ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde. Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Angath besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Kalenderjahres, für den die Hundesteuer erhoben wird, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Hundesteuerpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Hundesteuerpflicht. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Angath bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Befreiungs- oder Ermäßigungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden können.
- 4) Kommt ein Hund während des Jahres abhanden oder verendet er, so erlischt die Hundesteuerschuld mit Ende des Monats, in welchem der Hund abhanden kam oder verendete. Eine zu viel entrichtete Hundesteuer wird auf Antrag zurückerstattet.
- 5) Die Höhe der Steuer wird jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt.

§ 6
Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe aufnimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Angath zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden.
- 3) Auf Befragen des Bürgermeisters oder den von ihm beauftragten Organen hat jedermann über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7
Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Die Gemeinde Angath hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Angath, die über 3 Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Angath ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Angath und eine laufende Nummer auf der einen Seite und das Symbol eines Hundekopfes auf der anderen Seite zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter kostenlos ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Angath eine Ersatzmarke anzufordern.
- 4) Diese Hundemarke behält ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe einer neuen Marke.
- 5) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – AbgG geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister

Haaser Josef